



Gültig ab 01. Januar 2018

Teil III Tarif KTU (Krankentagegeldversicherung für Selbstständige und Arbeitnehmer)

gültig in Verbindung mit den AVB Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KT 2009) und Teil II Tarifbedingungen der Württembergischen Krankenversicherung Aktiengesellschaft

Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind

- in allen Tarifstufen Selbstständige und freiberuflich Tätige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und aus dieser regelmäßige Einkünfte beziehen,
- in den Tarifstufen KTU43 bis KTU365 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter), die gegen regelmäßiges Entgelt in einem festen Arbeitsverhältnis stehen.

Nicht versicherungsfähig ist der Verdienstausschlag aus nebenberuflichen Tätigkeiten, geringfügigen Tätigkeiten sowie aus Saisontätigkeiten und Zeitarbeitsverhältnissen, es sei denn, der Versicherer stimmt einer Versicherungsfähigkeit zu.

Versichertes Krankentagegeld

Das Krankentagegeld kann in Stufen von 5 Euro täglich vereinbart werden. Das Mindestkrankentagegeld beträgt 10 Euro.

Das vereinbarte Krankentagegeld wird für jeden Tag der 100%igen, ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit (vgl. § 1 (3) MB/KT 2009) gezahlt.

Erweitertes Wechselrecht bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Bei Arbeitnehmern nimmt der Versicherer Anträge auf einen Wechsel in Tarif KTSU (Krankentagegeld für Selbstständige) ohne erneute Risikoprüfung an, wenn die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit im bisher ausgeübten Beruf erfolgt und der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zum nächsten Monatsersten gestellt wird (bei Vertragsänderungen vgl. auch AVB Teil II zu § 2 MB/KT 2009; bei Berufswechsel vgl. AVB Teil II zu § 15 MB/KT 2009).

Teilarbeitsunfähigkeit

Besteht im unmittelbaren Anschluss an eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit von mindestens 6 Wochen Dauer eine Teilarbeitsunfähigkeit von mindestens 50%, zahlt der Versicherer die Hälfte des versicherten Krankentagegeldes als Übergangsgeld, wenn nach ärztlichem Befund die teilweise Aufnahme der beruflichen Tätigkeit medizinisch angezeigt ist. Die Leistungspflicht besteht längstens für 56 Tage. Bei Arbeitnehmern darf das Übergangsgeld zusammen mit den Entgeltzahlungen des Arbeitgebers das Nettoeinkommen vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht übersteigen.

Rehabilitationsmaßnahmen

Der Versicherer zahlt das Krankentagegeld im tariflichen Umfang auch während einer stationären Rehabilitationsmaßnahme, sofern er dies vor Beginn der Maßnahme schriftlich zugesagt hat (vgl. AVB Teil II zu § 5 (1) g) MB/KT 2009).

Schwangerschaft

Der Versicherer zahlt das Krankentagegeld im tariflichen Umfang auch bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch oder Fehlgeburt (vgl. AVB Teil II zu § 5 (1) d) MB/KT 2009).

Entbindungspauschale

Der Versicherer zahlt der versicherten Person für jede Entbindung unabhängig von der tariflichen Karenzzeit nach Vorlage der amtlichen Geburtsurkunde eine einmalige Pauschale in Höhe des zehnfachen versicherten Krankentagegeldsatzes.

Beginn der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht beginnt in Tarifstufe KTU22 ab dem 22. Tag, in Tarifstufe KTU29 ab dem 29. Tag, in Tarifstufe KTU43 ab dem 43. Tag, in Tarifstufe KTU92 ab dem 92. Tag, in Tarifstufe KTU183 ab dem 183. Tag und in Tarifstufe KTU365 ab dem 365. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder der Schutzfristen nach § 3 (1) und (2) Mutterschutzgesetz und der Entbindung.

Die Vereinbarung von abweichenden, der individuellen Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers angepassten Karenzzeiten ist möglich. Hierbei wird, ausgehend von den Beiträgen in der Tarifstufe mit der nächst kürzeren Karenzzeit, ein entsprechend höheres Krankentagegeld gezahlt. Die erhöhten Krankentagegelder sind mit den anderen Karenzzeiten in den Technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt und werden im Versicherungsschein ausgewiesen.

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge erneut Arbeitsunfähigkeit ein, werden die in den letzten 12 Monaten vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit nachgewiesenen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge auf die Karenzzeit angerechnet.

Tritt während einer Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit, Unfallfolge oder die Mutterschutzzeiten (entsprechend § 3 (1) und (2) Mutterschutzgesetz) bzw. die Entbindung ein, gilt hierfür keine neue Karenzzeit.

Beendigung der Krankentagegeldversicherung

Die Krankentagegeldversicherung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet. Das Recht, nach Maßgabe von § 196 VVG den Abschluss einer neuen Krankentagegeldversicherung zu verlangen, bleibt unberührt (vgl. § 15 (1) c) MB/KT 2009).

Beiträge

Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

Eintrittsalter ist die Differenz zwischen Beginn- und Geburtsjahr (vgl. AVB Teil II zu § 8 (1) MB/KT 2009).